

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/027/2019

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 15.10.2019 Az.: 01-2 Hü
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	16.12.2019	Wahl

Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

...

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 15.10.2019 Az.: 01-2 Hü
---	-----------------------------------

Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Anlass der Vorlage:

Aufgrund eines verwaltungsinternen Personalwechsel ist eine Umbesetzung von Nöten.

Damit im Falle weiterer Umbesetzungswünsche diese berücksichtigt werden können, wird der vollständige Wahlvorschlag erst in der Sitzung des Kreistages ausgelegt.

§ 35 Abs. 3 KrO NRW legt das Verfahren zur Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien verbindlich fest:

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	01.01.01	Kreistag, Ausschüsse sowie Fraktionen/Gruppen
---------	-----------------	--

Die finanziellen Auswirkungen bei Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien lassen sich in der Höhe nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen u.a. von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen sowie der Entfernung des Wohn- zum Sitzungsort ab.